

Az.: 1 B 141/10
5 L 52/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

das Studentenwerk Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG; Verpflichtung zur Erklärung über die Einkommensverhältnisse im Jahr 2007; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 7. Juli 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. April 2010 - 5 L 52/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die von ihr innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist genannten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 der VwGO), rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

Dabei genügt der Vortrag im Schriftsatz vom 20.5.2010 bereits nicht dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 4 VwGO. Dieses erfordert eine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung. Dementsprechend ist notwendig, dass der Beschwerdeführer die die Entscheidung tragenden Gründe des Verwaltungsgerichts im Einzelnen aufgreift und den Streitstoff mit den jeweils einschlägigen Tatsachen- und Rechtsfragen konkret durchdringt und aufbereitet, um sodann in nachvollziehbarer Weise aufzuzeigen, in welchen Punkten und aus welchen Erwägungen heraus er diese Entscheidungsbegründung und das Entscheidungsergebnis für unrichtig hält (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19.8.2009 - 1 B 364/09 -; OVG M-V, Beschl. v. 1.5.2009 - 2 M 68/09 -; OVG NRW, Beschl. v. 17.3.2008 - 18 B 388/08 -, jeweils m. w. N.). Die Antragstellerin hat nur ausgeführt, dass sie ihr Rechtsmittel entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts für begründet halte. Sie hat sich aber nicht mit der Begründung auseinander gesetzt, sondern im Wesentlichen nur zu den Annahmen der Antragsgegnerin vorgetragen.

Im Übrigen ergeben sich aber auch aus den vorgetragenen Gründen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu beanstanden sein könnte. Gemäß § 47 Abs. 4 BAföG gilt die Auskunftspflicht aus § 60 SGB I u. a. auch für die Eltern des Auszubildenden. Ihr Einkommen und Vermögen sind nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG regelmäßig auf den Bedarf ihres Kindes anzurechnen, sofern nicht einer der Ausnahmefälle aus § 11 Abs. 2a und 3 BAföG vorliegt. Die Vorschrift hat den Zweck, den Ämtern für Ausbildungsförderung die notwendigen Tatsachenkenntnisse zu verschaffen, um etwa die Frage einer etwaigen Vorausleistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden (§ 36 BAföG) oder nach einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen (§ 37 BAföG) beantworten zu können (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23.7.2002, SächsVBl. 2002, 272). In der Rechtsprechung ist deshalb anerkannt, dass die Auskunftspflicht der Auszubildenden gemäß § 47 Abs. 4 BAföG grundsätzlich unabhängig davon besteht, ob der Auszubildende Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Eltern hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23.7.2002, a. a. O., m. w. N.). Das SächsOVG hat dazu in der oben genannten Entscheidung zur Frage der Prüfung einer bestehenden Unterhaltspflicht ausgeführt:

„(...) Es würde das Auskunftsverfahren regelmäßig überfrachten, wenn in seinem Rahmen die nicht selten komplexen und höchst strittigen Fragen einer konkreten Unterhaltsverpflichtung mit geklärt werden müssten, was nicht zuletzt auch der vorliegende Fall zeigt. Das Auskunftsverfahren dient der Abklärung von an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Fragen, um in diesem Umfang die Beurteilung des Bestehens eines Unterhaltsanspruchs, seines Übergangs auf die Behörde und seiner Durchsetzbarkeit gegenüber den Eltern des Auszubildenden zu ermöglichen.

Hiervon ausgehend kann ein Bestreiten von Unterhaltsverpflichtungen durch die Eltern eines Auszubildenden nur im Fall einer sog. 'Negativ-Evidenz' von Belang sein. Für diesen Fall wäre die Geltendmachung der Auskunftspflicht unverhältnismäßig, weil nicht erforderlich, was ihre Rechtswidrigkeit zur Konsequenz hätte. Eine offensichtlich nicht bestehende Unterhaltsverpflichtung käme etwa für den Fall eines entsprechenden rechtskräftigen Urteils in Betracht. Ist die Frage einer Unterhaltsverpflichtung hingegen streitig, wie auch aufklärungsbedürftig, kann mit diesem Einwand (...) einem Auskunftsverlangen nach § 47 Abs. 4 BAföG nicht mit Erfolg begegnet werden (...)"

Daran gemessen kann von einer "Negativ-Evidenz" im vorgenannten Sinne hier keine Rede sein. Zum einen ist über die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung bisher nicht entschieden und zum anderen ist zwischen den Beteiligten gerade streitig, ob der Sohn der Klägerin - wie gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG erforderlich - drei Jahre erwerbstätig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

gez.:
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Hahn

ausgefertigt/beglaubigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
Die Geschäftsstelle

Wandelt
Justizhauptsekretärin